



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 6/2018

### 17. Änderung des Regionalplans Münsterland

Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

- Erarbeitungsbeschluss -

**Berichtersteller:** Regionalplaner Ralf Weidmann  
**Bearbeiter:** Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke  
Tel.: 0251-411-1753  
Regierungsbeschäftigter Michael Leißing  
Tel.: 0251-411-1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 7** der Sitzung der Strukturkommission am 12.03.2018
- TOP 8** der Sitzung des Regionalrates am 19.03.2018

### Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 17. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.

#### für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

# **Begründung zur 17. Änderung des Regionalplans Münsterland**

Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg

- **Erarbeitungsbeschluss** -

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung .....	2
2.	Lageplan der Änderungen (M. 1:50.000).....	3
3.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG) .....	4
4.	Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG).....	4
5.	Umweltprüfung (§ 8 ROG) .....	4
6.	Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans.....	4
7.	Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG) .....	5
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG) .....	5
9.	Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 Satz LPIG).....	5
10.	Weiteres Vorgehen .....	5

## 1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Die Stadt Sassenberg hat mit Schreiben vom 29.01.2018 die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt.

Begründet wird der Änderungsantrag durch die weiterhin anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflächen sowie die fehlende Umsetzbarkeit der noch im Regionalplan vorhandenen unbebauten Siedlungsbereiche (ASB und GIB).

Folgende sechs Änderungen sind beabsichtigt:

Im Gewerbegebiet im Südosten der Ortslage Sassenberg hat ein dort ansässiger Betrieb dringenden Erweiterungsbedarf. **Sass 01** sieht eine Erweiterung des vorhandenen GIB um rund 4 ha in östlich Richtung unmittelbar südlich der B 513 vor. Die Fläche wird heute landwirtschaftlich genutzt.

**Sass 02** beinhaltet einen neuen GIB-Standort in verkehrsgünstiger Lage westlich der Ortsumgehung im Zuge der B 475 im Nordwesten der Ortslage Sassenberg in einer Größe von rund 6 ha. Der benachbarte vorhandene GIB östlich der B 475 hat keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten.

**Sass 03** ist ein ungenutzter GIB im Südwesten der Ortslage Sassenberg südlich der B513 von rund 15 ha. Dessen Rücknahme ist die Tauschfläche zu den Neudarstellungen und Erweiterungen von GIB in Sassenberg und Füchtorf. Diese Fläche wird heute nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und soll wieder als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt werden.

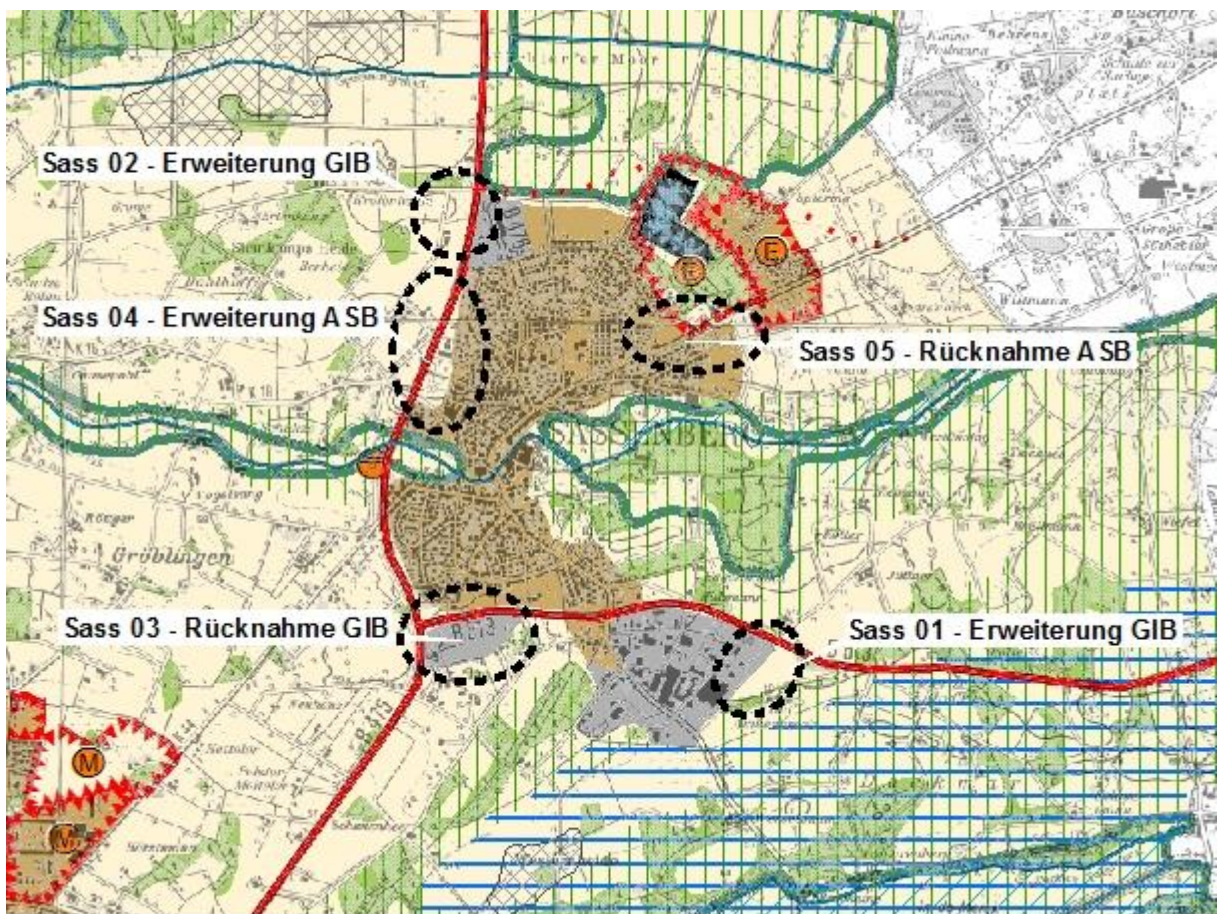
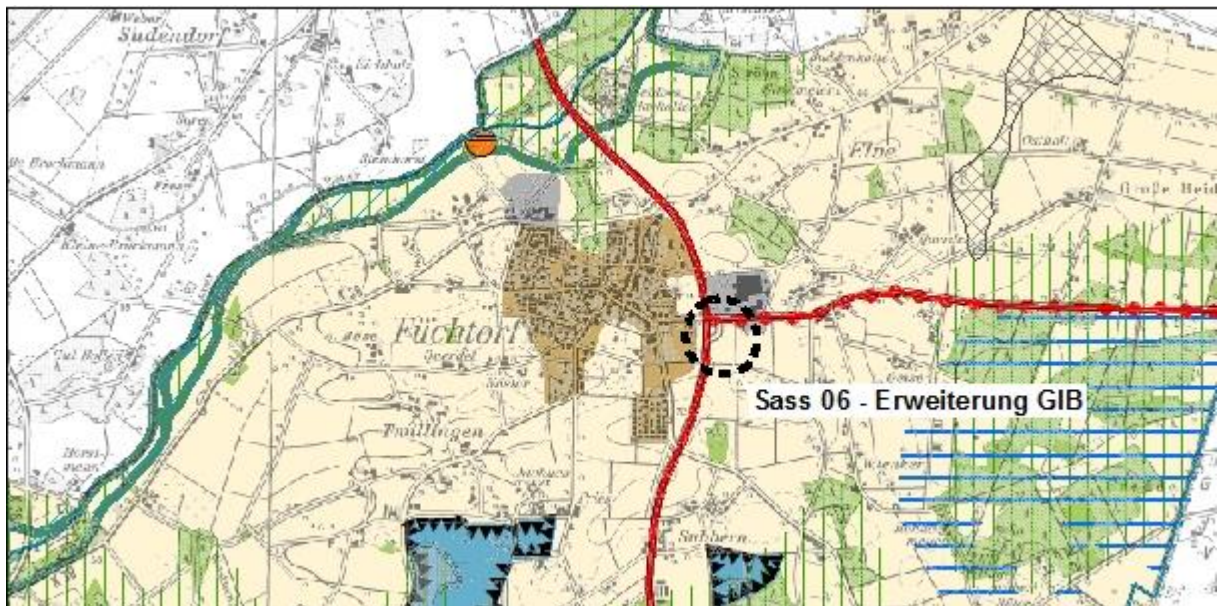
Mit **Sass 04** wird ein zentral gelegener ASB in der Ortslage Sassenberg unmittelbar östlich der Ortsumgehung im Zuge der B475 um rund 8 ha erweitert. Die Fläche wird heute teilweise als Friedhof bzw. von einer Gärtnerei genutzt und soll durch Wohnbebauung ergänzt werden.

Im Gegenzug werden mit **Sass 05** zwei nicht umsetzbare ASB (rd. 7 ha) im Westen der Ortslage Sassenberg zurückgenommen. Die Bereiche sollen wieder als AFAB festgelegt werden. Eine der beiden Flächen ist teilweise bewaldet.

Im Osten der Ortslage Füchtorf soll mit **Sass 06** einem ansässigen Gewerbebetrieb die Möglichkeit zur weiteren Entwicklung gegeben werden. Der vorhandene GIB soll unmittelbar südlich der K 51 um rund 4 ha erweitert werden. Es handelt sich um heute landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Veränderungen der Siedlungsbereiche erfolgen im Rahmen von Flächentauschen.

## 2. Lageplan der Änderungen (M. 1:50.000)



Auszüge aus dem Regionalplan Münsterland mit schematischen Darstellungen der Änderungsbereiche

### **3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)**

Die Öffentlichkeit ist von der beabsichtigten Änderung des Regionalplans Münsterland zu unterrichten.

Dazu wird die Regionalplanungsbehörde nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Information auf den Internetseiten der Bezirksregierung.

### **4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)**

Nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss wird die Regionalplanungsbehörde auch die öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG DVO) über die beabsichtigte Planänderung unterrichten.

Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

### **5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)**

Für die Änderung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung zu ermitteln sind. Die öffentlichen Stellen werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts schriftlich durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt. (Scoping)

Nach § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen (z.B. bei Tausch GIB in ASB oder GIB bzw. ASB in Freiraum) von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. In diesen Fällen führt die Regionalplanungsbehörde zunächst eine Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung öffentlicher Stellen durch.

### **6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans**

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird vom Regionalrat Münster beauftragt einen Planentwurf der Regionalplanänderung zu erstellen. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Begründung zur Änderung
2. zeichnerischen Festlegungen
3. ggfls. textliche Festlegung
4. Ergebnis der Umweltprüfung
5. Liste der Verfahrensbeteiligten (§ 33 LPIG DVO)

Die Mitglieder des Regionalrates Münster erhalten zeitgleich zu Beteiligung ein digitales Exemplar per E-Mail zur Kenntnis.

## **7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)**

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten Gelegenheit zum Planentwurf der Regionalplanänderung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mindestens einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.

## **8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)**

Die Öffentlichkeit ist gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG zu beteiligen. Hierzu wird der Planentwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

## **9. Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 Satz LPIG)**

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Dazu werden zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken von der Regionalplanungsbehörde Abwägungsvorschläge mit dem Ziel des Meinungsausgleiches von der Regionalplanungsbehörde formuliert und den Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Die weiterhin nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dann erörtert. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

Wird der Planentwurf nach der Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so wird der geänderte Teil erneut ausgelegt. (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

## **10. Weiteres Vorgehen**

Als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht zeigt dabei die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, auf. Der Regionalrat beschließt dann über die Aufstellung der Regionalplanänderung und das weitere Verfahren.